

## Ergebnis der Lohnverhandlungen vom 11. Jänner 2018 des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung

abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft PRO-GE und dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister.

### 1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)  
(gültig ab 01.01.2018)

BG F Techniker	€ 18,03
BG E Qualifizierter Facharbeiter	€ 14,65
BG D Facharbeiter	€ 12,73
BG C Qualifizierte Arbeitnehmer	€ 11,36
BG B Angelernte Arbeitnehmer	€ 10,11
BG A Ungelernte Arbeitnehmer (im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit)	€ 9,67

Dies entspricht einer Erhöhung von 2,85 % (BG A zzgl. € 0,10).

Der neue KV-Mindestmonatslohn beträgt somit 1.618,76 Euro.

Hinsichtlich der Erhöhung der Zulagen und Zuschläge wird auf den Kollektivvertrag für das Metallgewerbe verwiesen (vgl. Abschnitt VII Z 2).

### 2. Der Anhang II „Aufrechterhaltung der Überzahlung“ bleibt unverändert.

### 3. VI/Pkt. 4 lautet NEU wie folgt:

Die nachstehende Regelung über flexible Arbeitszeiten (Pkt. 5. - 7.) kann in Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, nur mit dessen Zustimmung angewendet werden. Wurden dem Betriebsrat nachweislich sämtliche Inhalte über das im Beschäftigterbetrieb angewendete Modell der flexiblen Arbeitszeit schriftlich übermittelt, so hat der Betriebsrat binnen 2 Wochen nachweislich schriftlich bekannt zu geben, ob er dazu seine Zustimmung erteilt. Gibt der Betriebsrat innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Regelung mit den Arbeitnehmern nur schriftlich vereinbart werden.

### 4. IX/Pkt. 3 Abs. 3 und Pkt. 4a lit. b Abs. 2 letzter Satz werden wie folgt ergänzt:

... bezeichneten kollektivvertraglichen Lohnes; dies gilt jedenfalls dann nicht, wenn eine derartige Vereinbarung im Beschäftigterbetrieb im Wesentlichen den Zweck hat, einen Lohnausgleich für eine auf Betriebsebene verkürzte Normalarbeitszeit (VI/1. Abs. 4) oder für eine kollektivvertraglich verlängerte Normalarbeitszeit zu gewähren.

**5. IX/Pkt. 6 Satz 2 lautet NEU, wie folgt:**

Über Aufforderung des Arbeitgebers ist er zum persönlichen Erscheinen bei diesem, einmal pro Kalenderwoche verpflichtet.

**6. Geltungstermin:**

01.01.2018

**Für den Fachverband der gewerblichen Dienstleister**



Dr. Christian Fuchs, MBA  
Fachverbandsobmann



Mag. Thomas Kirchner  
Fachverbandsgeschäftsführer



Erich Pichorner  
Bundesvorsitzender Personaldienstleister

**Für die Gewerkschaft PRO-GE**



Peter Schleinbach  
Bundessekretär



Thomas Grammelhofer  
Bundesbranchensekretär



Johann Bernsteiner  
Bundesbranchenvorsitzender

Wien, am 11.01.2018